

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1847.

N^o 25) D e c r e t

wegen Befähigung des Regulativs für die Sparcasse zu Grimnischau;

vom 9ten April 1847.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

beurkunden hierdurch, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Justiz die von dem Stadtrathe zu Grimnischau im Einverständnisse mit den Stadtverordneten nachgesuchte Genehmigung zu Errichtung einer den Einlegern gegenüber von der Stadtgemeinde Grimnischau zu vertretenden, für die unbemittelten Einwohner der gedachten Stadt und der Umgegend bestimmten Sparcasse ertheilt, auch daß für die Anstalt entworfene Regulativ, welches in den §§ 13, 15, 16 und 17 gewisse Rechtsvergünstigungen enthält, mit diesen selbst bekräftigt haben, vergesetzt, daß dem Inhalte des fraglichen Regulativs in allen Punkten aufs Genaueste nachzugehen ist.

Zu dessen Beurkundung ist das gegenwärtige

Befähigungsdecret

ausgefertigt, und von Uns, unter Befügung Unseres königlichen Inseignels, eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 9ten April 1847.

Friedrich August.



Johann Paul von Falkenstein.
Albert von Carlowitz.